AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 10.03.2022** **Nr. 30**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

250 Allgemeinverfügung zur Naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 2 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Vergrämen / Töten von Kormoranen an der Örtze und der Wietze im Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ zum Schutz der Äsche

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

259 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Hermannsburg am 16.03.2022

259 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am 17.03.2022

260 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 14.03.2022

261 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen am 16.03.2022

261 Gemeinde Bröckel, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

262 Gemeinde Eicklingen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

264 Gemeinde Langlingen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

265 Klostergemeinde Wienhausen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung zur Naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 2 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Vergrämen / Töten von Kormoranen an der Örtze und der Wietze im Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ zum Schutz der Äsche

DER LANDRAT

Landkreis Celle

Landkreis Celle, Postfach 3211, 29232 Celle

An die Jagdausübungsberechtigten der
Jagdbezirke an der Örtze und der Wietze im
Landkreis Celle

Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 2 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Vergrämen / Töten von Kormoranen an der Örtze und der Wietze im Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ zum Schutz der Äsche

Der Landkreis Celle erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- Der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo*) mit dem Zweck des Tötens und Vergrämens im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Örtze“ (LSG CE 36) – deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ – wird ab sofort abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG[1] zugelassen. Die Verfügung bleibt solange in Kraft, bis sich aus dem Monitoring ergibt, dass die Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist. Die zeitliche Beschränkung richtet sich nach § 3 der Niedersächsischen Kormoranverordnung (NKormoranVO[2]).
- Diese Verfügung kann jederzeit unter Angabe von Gründen aufgehoben werden.
- Der Geltungsbereich dieser Verfügung erstreckt sich über einem Bereich von **beiderseits 500 m Breite ab Böschungsoberkante entlang der Örtze im Landkreis Celle sowie der Wietze** von ihrem Eintritt in den Landkreis Celle bis zu ihrer Mündung in die Örtze, im **LSG „Örtze“ / FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen**“ sowie darüber hinaus.
- In den folgenden Jagdbezirken ist das Töten und Vergrämen von Kormoranen zugelassen:

He 34	He 31	He 28a	S 19
He 19	He 17b	He 27a	W 40
He 17c	He 22	He 29a	W 24

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908)

[2] Niedersächsische Kormoranverordnung (NKormoranVO) vom 9. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 255); zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der KormoranVO vom 9.12.2019 (Nds. GVBl. S. 372)

...

He 20	He 1	S14a	W 23
He 32	He 16	S 4	W 22
He 30	He 14	S 8	W 39a
S 5a	S 5b	S 7	S 2
S 1b	He 34a	He 34b	He 25
He 2	He 52	He 74	S 22
S 14b	S 15	W 41	W62

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die Berichtspflichten aus § 8 NKormoranVO.

Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Bei der Durchführung einer Vergrämungs- oder Tötungsmaßnahme ist die erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden.

2. Der Vergrämungsabschuss ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 500 Meter an den Gewässern Örtze bzw. Wietze befinden.

3. Der Vergrämungsabschuss ist beschränkt auf die Zeit vom **01. November bis 15. April** und auf die Tageszeit zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Abweichend hiervon dürfen immatur gefärbte Kormorane, d. h. solche sicher mit hell abgesetztem Bauch- und Brustbereich zu erkennenden Jungvögel, ganzjährig getötet werden.

4. Diese Verfügung ist befristet bis zum **31.12.2025**.

5. Die getöteten Tiere sind entweder einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen oder auf eigenem Gelände bzw. mit Zustimmung des Eigentümers (aber außerhalb von Wasserschutzgebieten) zu vergraben, wobei die Erdüberdeckung mind. 50 cm betragen muss.

6. Die Verwendung von Bleischrot und bleihaltiger Kugelmunition ist unzulässig.

7. Die Bekämpfungsaktion ist von den Jagdausübungsberechtigen oder von ihnen beauftragten Personen schriftlich zu dokumentieren (analog der Berichtspflichten nach § 8 NKormoranVO). Die Dokumentation ist für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. anzufertigen und mir bis zum **28.02. d. Folgejahres** zu übersenden. Insbesondere soll die Dokumentation folgende Angaben enthalten:

    a. Angabe der Tage, an denen Kormorane geschossen wurden und Anzahl der jeweils getöteten Tiere mit Altersbezeichnung (adult oder immatur gefärbt).

    b. Anzahl der Vergrämungsschüsse.

    c. Gesamteinschätzung des Erfolgs, den Kormoran zu vergrämen.

8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Bestimmungen behalte ich mir vor.

Begründung

Im Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ (LSG CE 36) – gleichzeitig FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ – sollen die Kormorane durch Abschuss vergrämt und getötet werden. Der Kormoran ist als europäische Vogelart besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG i. V. m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie vom 30. November 2009). Nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Naturschutzbehörde kann jedoch nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 7 NKormoranVO im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zulassen. Spezielle Hinweise zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten gibt der Gemeinsame Runderlass von Umwelt- und Landwirtschaftsministerium zur Kormoranvergrämung v. 17.11.2020[3].

Die Erteilung einer Ausnahme vom Töten setzt voraus, dass sich eine geschützte Art so weit ausbreitet, dass sie andere Arten verdrängt oder gar zu vernichten droht. Eine regionale Bedrohung des Bestandes ist ausreichend. Die Ausnahmeregelung dient der Lösung artenschutzinterner Konflikte (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 45 RdNr. 15).

Das FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ ist ein bedeutender Lebensraum für die Äsche, einer Fischart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011)[4]. Auch deutschlandweit hat die Äschenpopulation in der Örtze als eine der nördlichst gelegenen Populationen eine große Bedeutung, da die Äsche nicht nur in Niedersachsen, sondern auch bundesweit als stark gefährdet eingestuft wird.[5] Als im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistete Art unterliegt die Äsche dem Schutzregime dieser Richtlinie. In Bezug auf das mitteleuropäische Verbreitungsgebiet der Äsche (atlantischen Region) wird der Erhaltungszustand der Art entsprechend des aktuellen FFH-Berichtes als ungünstig-schlecht mit einem sich weiterhin verschlechternden Trend angegeben (BFN/BMUB 2019).[6] Aufgrund der Tatsache, dass sich 63 % des atlantischen Verbreitungsgebietes der Äsche in Niedersachsen befindet und der Anteil der niedersächsischen Äschenpopulation an der gesamt-atlantischen Population 75 % ausmacht, obliegt Niedersachsen folglich eine besonders hohe Verantwortung für den Äschenschutz. Dem Landkreis Celle obliegt in diesem Fall eine besondere Verantwortung, da er aufgrund der vorhandenen Äschengewässer als Landkreis mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Äsche angegeben ist (NLWKN 2011, Gem. RdErl. vom 17.11.2020). Das Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – des LAVES hat als Fachbehörde für den Fischartenschutz in Niedersachsen mit Schreiben vom 02.11.2021 folgendes dargelegt: „Basierend auf den Ergebnissen des aktuellen fischereilichen Monitorings der Örtze im September 2021 im Zusammenhang mit der WRRL muss davon ausgegangen werden, dass der aktuelle Äschenbestand zumindest in den untersuchten Gewässerabschnitten nur noch sehr gering ist.“ Die sehr hohe Gefährdung der Äsche in der Örtze ist somit unstrittig.

---

[3] Hinweise zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten, Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 17. 11. 2020, Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1371

[4] NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz, 2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Fischarten des Anhang II der FFH Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Äsche (Stand November 2011) - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[5] LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), Dezernat Binnenfischerei - fischereikundlicher Dienst (2008): Vorläufige Rote Liste der Fische Niedersachsens.
Freyhof J (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). - Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 291-316.

[6] BFN/BMUB (2019): Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2019; basierend auf Daten der Länder und des Bundes.

Ziel der Kormoranvergrämung ist, den Bestand der Fischart „Europäische Äsche“ (*Thymallus thymallus*) zu sichern und zu verbessern. Aufgrund des erhöhten Kormoranvorkommens hat sich der Bestand der Äsche in der Örtze nachweislich erheblich reduziert. Schon seit Mitte der 1990er Jahre zeigen sich die Schäden in dem über den jahrelang dokumentierten Bestandsrückgang in der Örtze in der Äschenpopulation und an einem hohen Anteil verletzter Fische anhand der Entwicklung der Entnahme maßiger Äschen durch Angler der Angelsportgemeinschaft Müden Örtze e.V.. Dieser negative Einfluss der gestiegenen Kormoranbestände auf die Äsche ist auch für andere Gewässersysteme dokumentiert. Im FFH-Bericht wird die Prädation durch Kormorane als ein Faktor mit hoher Bedeutung für die Gefährdung der Äsche genannt.

Aufgrund ihres Verhaltens ist die Äsche besonders gefährdet. Sie sucht im Gegensatz zu anderen Fischen keinen Schutz in Unterständen o.ä. und wird dadurch zur leichten Beute von Kormoranen. Ab etwa Februar suchen Kormorane die Laichplätze der Äsche auf. Die Laichplätze sind in der Regel flach überströmte Kiesbänke und daher für die überwinternden Kormorane leicht auffindbar. Diese begeben sich insbesondere bei strengem Frost und Vereisung der Stillgewässer zur Nahrungssuche an die noch eisfreien (Fließ-)Gewässer wie die Örtze.

Nach der NKormoranVO wird zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt allgemein zugelassen, Kormorane abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Abschuss zu töten und zu vergrämen, soweit sie sich auf, über oder näher als 500 m an dem Gewässer einer Teichwirtschaft oder an einem Gewässer befinden, in dem ein Fischereirecht besteht.

Ausgenommen von dieser generellen Zulassung sind aber Kormorane in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder dem Gebietsteil C des Biosphärenreservats und in einem nach § 25 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemachten Gebiet (z.B. EU-VSG, Gebiete des FFH-Netzes Natura-2000). Beim FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ handelt es sich um ein solches Gebiet, sodass die generelle Zulassung der NKormoranVO hier nicht greift. Unberührt davon bleibt nach § 7 NKormoranVO die Befugnis der Naturschutzbehörde, im Einzelfall trotzdem weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuzulassen und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen.

Gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG kann zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies setzt voraus, dass sich eine geschützte Art so weit ausbreitet, dass sie andere Arten verdrängt oder gar zu vernichten droht. Eine regionale Bedrohung des Bestandes ist ausreichend. Die Ausnahmeregelung dient der Lösung artenschutzinterner Konflikte (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 45 RdNr. 15).

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Örtze“ (LSG CE 36) umfasst unter anderem den Erhalt, die Entwicklung und die Widerherstellung von Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tierarten in der Örtze. Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässersystems mit flachen Uferbereichen als Lebensraum und Laichbiotop unter anderem für die Äsche. Der Kormoran ist namentlich hingegen nicht aufgezählt und nicht gesondert aufgeführt im Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Örtze“. Die Örtze ist als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet ausgewiesen. Der Schutz der charakteristischen Fischart Äsche ist daher höher zu bewerten als der Schutz des Kormorans, zudem diese Art in Niedersachsen nicht gefährdet ist[7]. Demgegenüber ist die Äsche wie oben dargestellt, bereits durch ihr Verhalten stark gefährdet, da sie zum Laichen flache Kiesbänke bevorzugt und dort insbesondere von den Kormoranen als leichte Beute aufgenommen werden kann. Eine Vergrämung und Tötung der

[7] Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4); Hannover.

Kormorane führt daher mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar zu einer Erholung des sinkenden Äschenbestandes.

Die Örtze und die Wietze haben aufgrund ihrer ganzjährig kühlen Wassertemperaturen und der Wasserqualität eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die Äschen. Sie gehören zu den wenigen Heidebächen, in denen von einem autochthonen Äschenbestand auszugehen ist. Hierin begründet sich eine besondere Verantwortung zum Schutz des in der Örtze vorkommenden Äschenbestands. Die Laich- und Aufwuchsbedingungen der Äsche konnten bereits durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden. Dieser Prozess der Renaturierung ist noch nicht abgeschlossen und soll fortgesetzt werden. Dennoch ist aufgrund der Beeinträchtigungen für die Äsche bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Handeln in diesem Schutzgebiet erforderlich. Der Kormoranbrutbestand ist in Niedersachsen seit Inkrafttreten der Kormoranverordnung langfristig stabil geblieben. Die Abschüsse von Kormoranen in anderen Gebieten haben zu keiner Reduzierung des Ausgangsbestandes geführt. Das macht deutlich, dass ohne die Vergrämung bzw. ohne das Töten der Kormoranbestand wächst und damit die Äsche langfristig stark in ihrem Bestand bedroht. Der Erhaltungszustand der Kormoranpopulation verschlechtert sich dagegen nicht. Die Äsche benötigt aufgrund ihres natürlichen Verhaltens jedoch besondere Schutzmaßnahmen. Daher sind die Maßnahmen in dem Schutzgebiet aus den vorgenannten naturschutzfachlichen Gründen angemessen.

Der Abschuss von Kormoranen ist in Bezug auf den Schutz der Äsche auch erforderlich. Er ist ein geeignetes Mittel, um die Verluste der Äsche zu reduzieren. Dies erfolgt sowohl durch die damit bewirkte örtliche und zeitlich begrenzte Dezimierung des Kormoranbestandes, als auch durch die Vergrämungswirkung auf die nicht geschossenen, aber aus dem Gebiet vertriebenen Vögel.

Eine Ausnahme vom Tötungsverbot darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Andere zumutbare Alternativen zur Vergrämung des Kormorans sind nicht möglich oder würden aufgrund des Gewöhnungseffektes der Kormorane nur kurzfristig Abhilfe verschaffen. Sie sind daher nicht zweckdienlich. Mildere Mittel als der Abschuss, wie z.B. der Einsatz von akustischen Mitteln, optische Methoden oder das Überspannen von Gewässern, sind keine geeigneten Alternativen, da sie keinen hinreichenden Vergrämungseffekt zeigen, aufgrund der Struktur des Gewässers nicht geeignet sind bzw. zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer wertbestimmender Arten führen würden.

Alternative Vergrämungsmaßnahmen haben somit nicht dieselbe Wirksamkeit und kommen nicht in Betracht.

In Anbetracht der aktuellen Situation des Kormoranbrutbestandes in Niedersachsen bestehen wie dargelegt keine Bedenken, dass sich der Erhaltungszustand des Kormoranbestandes durch diese Allgemeinverfügung insgesamt verschlechtert. Die bisherigen Abschüsse von Kormoranen in anderen Gebieten haben zu keiner erkennbaren Reduzierung des Ausgangsbestandes geführt.[8] Dies betrifft zum einen den Kormoranbestand zur Brutzeit. Die nächstgelegene Kormoranbrutkolonie liegt mindestens 11 km von der Örtze entfernt. Eine Gefährdung ist durch die letale Vergrämung nicht gegeben, zumal während der Brutzeit ausschließlich Nichtbrüter getötet werden dürfen. Der Herbst-/Winterbestand des Kormorans befinden sich auf einem dauerhaft hohen Niveau und gefährdet den Äschenbestand besonders stark. Hierdurch wird auch deutlich, dass sich die Kormoranpräsens an der Örtze ohne die systematische und hinreichende Vergrämung bzw. ohne das Töten nicht verringern wird und die Äsche damit langfristig stark bedroht ist. Der Erhaltungszustand der Kormorane verschlechtert sich dagegen nicht. Die Äsche benötigt aufgrund ihres natürlichen Verhaltens jedoch besondere Schutzmaßnahmen. Daher sind

[8] Nds. Landkreistag, Rundschreiben Nr. 933/2019

die Maßnahmen in dem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet angemessen, gleichwirksame Alternativen sind nicht gegeben.

Der Vergrämungsabschuss von Kormoranen ist ausschließlich den Eigenjagdbesitzern oder Pächtern oder Mitpächtern der betroffenen Jagdreviere, oder, mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, Inhabern von Jagderlaubnisscheinen gestattet. Hier wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis über die notwendige Ortskenntnis und aufgrund der umfassenden Jägerausbildung auch über die notwendige Sachkunde für die ordnungsgemäße Durchführung von Vergrämungsabschüssen verfügt.

Aus den vorgenannten Gründen erteile ich die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für das Vergrämen und Töten von Kormoranen im Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ – gleichzeitig FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ – nach §§ 44 und 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. NKormoranVO.

Es ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ verboten, wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören. Das hier genehmigte Vergrämen und Töten ist eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Sinnes der Schutzgebietsverordnung, die im Auftrag und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und daher von diesem Verbot freigestellt ist.

Die Allgemeinverfügung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

zu 1.: Bei Tötungs- und Vergrämungsmaßnahmen dürfen die sich im Umkreis der Kormorane ebenfalls aufhaltenden Tierarten nicht außer Acht gelassen werden. Für die besonders geschützten Arten gilt weiterhin das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine Störung dieser geschützten Arten ist zu vermeiden und auf das Mindestmaß zu beschränken, um dem Schutzzweck des betroffenen Gebietes Rechnung zu tragen.

zu 2.: Die Gewässer Örtze und Wietze sind gemäß dem Gemeinsamen Runderlass vom 17.11.2020 höchstprioritäre Gewässer zum Schutz der Äsche, so dass die Vergrämung des Kormorans hier erfolgen soll.
Die Abstandsregelung von 500 m hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Dies bietet einerseits den Abschussberechtigten die erforderliche Rechtssicherheit und trägt andererseits jagdpraktischen Gesichtspunkten Rechnung (vgl. analog § 2 NKormoranVO). Die Allgemeinverfügung gilt auch dann in einem Abstand von 500 m um das Gewässer, wenn der Bereich bereits nicht mehr von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfasst ist. Dies dient der Rechtssicherheit, da das Gewässer selbst innerhalb des Schutzregimes der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt und die generelle Möglichkeit der Vergrämung im Sinne des § 2 NKormoranVO hier nicht zum Tragen käme.

zu 3.: Es wird dem Gemeinsamen Runderlass zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten gefolgt.[9] Die Beschränkung des Abschusszeitraumes dient dem Schutz brütender oder aufziehender Vögel (auch anderer Vogelarten), die durch diese Maßnahmen zu Schaden kommen oder beunruhigt werden können. Auch wenn die nächstgelegene Kormoranbrutkolonie über 10 km entfernt liegt, ist dies geboten. Die von der Staatlichen Vogelschutzwarte durchgeführten brutbiologischen Untersuchungen haben ergeben, dass sich immatur gefärbte Kormorane (Jungvögel) nicht am Brutgeschehen beteiligen, sodass

[9] Hinweise zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten, Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 17. 11. 2020, Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1371

diese kein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Daher sind sicher zu erkennende Jungvögel zum Schutz der Äsche vor Prädation nicht von der zeitlichen Beschränkung erfasst.[10]

Die Tageszeit, während der Vergrämungsabschüsse erlaubt sind, ist an das Nachtjagdverbot des Bundesjagdgesetzes[11] angelehnt. Die Tageszeit ist ebenso analog in § 3 Abs. 1 NKomoranVO erfasst. Damit soll das mit der Vergrämung verbundene Störpotential so gering wie möglich gehalten werden. Auf die hohe Bedeutung dieses Zeitraums zum Schutz der Äsche hat das LAVES in seiner Stellungnahme vom 02.11.2021 noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

zu 4.: Eine zeitliche Befristung ist erforderlich, um den hier zu berücksichtigenden artenschutz- und europarechtlichen Belangen, wie z.B.

- artenschutzrechtliche Belange des § 44 BNatSchG – Störungsverbote wildlebender streng geschützter Tiere und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Beeinträchtigungen erhebliche Störungen des FFH-Gebietes Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“

Rechnung zu tragen. Insbesondere soll bei nachteiliger Veränderung des Erhaltungszustandes schutzwürdiger und schutzbedürftiger (Vogel-)Arten gegengesteuert bzw. neu entschieden werden können, was bei einer längerfristigen oder unbefristeten Verfügung – selbst wenn diese widerrufbar ist – nicht bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

zu 5.: Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)[12] besteht grundsätzlich die Verpflichtung der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, die nicht dem menschlichen Verzehr dienen, aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung. Von dem TierNebG sind ganze Körper oder Teile von Wild, bei denen kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, jedoch nicht betroffen. Verendete wild lebende Tiere sind grundsätzlich von dieser Entsorgungsverpflichtung ausgenommen.[13] Da auch andere Vorschriften eine bestimmte Art der Beseitigung nicht vorsehen, können diese Körper grundsätzlich im Revier verbleiben. Um eine Verschleppung und damit Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern, ist ein Vergaben unter eine mindestens 50 cm dicken Deckschicht geboten. Sofern ein Vergraben nach obigen Vorgaben nicht möglich ist, ist eine Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanlage geboten.

zu 6.: Es ist verboten, bei den Maßnahmen Bleischrot zu verwenden. Ein derartiges Verbot ist zwar bereits in der Jagdzeitenverordnung geregelt, bezieht sich jedoch nur auf die dem Jagdrecht unterliegenden Arten. Nach § 24 Abs. 1 NJagdG[14] ist es über § 19 Bundesjagdgesetz hinaus u. a. verboten, die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässer unter Verwendung von Bleischrot auszuüben. Da die Örtze mit Nebenbächen im FFH-Gebiet Nr. 81 liegt, ist ein erhöhtes Interesse an der Schutzwürdigkeit der Gewässer gegeben. Daher ist ein Verbot der Nutzung von Bleischrot und bleihaltiger Kugelmunition gerechtfertigt.

---

[10] Niedersächsicher Landtag, Drucksache 18/6536, S. 2

[11] § 19 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

[12] Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

[13] PdK NW D-7, BJagdG § 44a V., beck-online

[14] Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, ber. 2019 S. 26)

zu 7.: Die Dokumentationspflicht orientiert sich an Art. 16 Abs. 3 RL 92/43/EG[15] und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG[16] i. V. m. § 45 Abs. 7 S. 3 BNatSchG.
Es wird ausdrücklich darum gebeten, die in der Auflage 7 im Einzelnen aufgeführten Angaben jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres vollständig zur Verfügung zu stellen. Das Übersenden kann an Herrn Wohlgemuth und/oder Frau, Amt 66 (Amt für Umwelt und ländlichen Raum) erfolgen. Sie erreichen uns telefonisch unter 05141/916-6622 oder -6611 sowie per E-Mail unter Nina.Bause@lkcelle.de oder JohnOliver.Wohlgemuth@lkcelle.de.

Hieraus sollen u.a. Erkenntnisse zur Optimierung der Vergrämung und Tötung von Kormoranen gewonnen werden.

zu 8.: Der Vorbehalt des Widerrufs ergibt sich gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)[17].

Hinweis

Das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Waffenrecht sowie § 4 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)[18] bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Celle, Postfach 3211, 29232 Celle (Besuchsadresse: Trift 29, 29221 Celle), eingelegt werden.

Celle, den 09.03.2022
Landkreis Celle - Der Landrat
Az: 66/N 332-421

Im Auftrag

gez. Sander

[15] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
[16] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115)
[17] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
[18] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Hermannsburg am 16.03.2022

Am 16.03.2022 findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, OT Hermannsburg eine öffentliche Sitzung des Ortsrates Hermannsburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Berichte und Bekanntgaben des Ortsbürgermeisters
5. Berichte und Bekanntgaben der Bürgermeisterin
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
7. Satzung der Gemeinde Südheide über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hermannsburg“
8. Bauprogramm Ausbau der Straße "Wilhelm-Ottermann-Weg"
9. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Grüne Mitte - Örtzepark" Hermannsburg / Bildungs- und Kulturmeile Vorstellung der Entwurfsplanung zum Familien- und Begegnungszentrum im Rahmen der Bildungs- und Kulturmeile
10. Bebauungsplan Hermannsburg Nr. 31 "Turnerstraße"; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Südheide, den 08.03.2022
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

Hinweis: Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf maximal 20 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zum Sitzungssaal gewährt wird. Bei Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist das Tragen einer medizinischen FFP2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Es werden die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher elektronisch mittels der Luca-App oder ggf. über ein schriftliches Kontaktdatenblatt erfasst.

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am 17.03.2022

Am 17.03.2022 findet um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide OT Unterlüß eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. Satzung der Gemeinde Südheide über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hermannsburg“
7. Bauprogramm Ausbau der Straße "Wilhelm-Ottermann-Weg"
8. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Grüne Mitte - Örtzepark" Hermannsburg / Bildungs- und Kulturmeile Vorstellung der Entwurfsplanung zum Familien- und Begegnungszentrum im Rahmen der Bildungs- und Kulturmeile

9. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Rat der Gemeinde Südheide für einen Grundsatzbeschluss "Pro Sonnenstrom im eigenen Haus, contra Erdgasleitungen in Neubaugebieten"
   hier: Sachstandsbericht der Verwaltung
10. Bebauungsplan Hermannsburg Nr. 31 "Turnerstraße"; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. 1. Änderung Bebauungsplan Baven Nr. 10 "Riethkamp"
    a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
    b) Abwägung
    c) Feststellung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
12. Sachstandsbericht über verschiedene Baumaßnahmen
13. Mündliche Anfragen und Anregungen
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Südheide, den 09.03.2022
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

Hinweis: Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf maximal 30 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zum Sitzungssaal gewährt wird. Bei Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist das Tragen einer medizinischen FFP2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Es werden die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher elektronisch mittels der Luca-App oder ggf. über ein schriftliches Kontaktdatenblatt erfasst.

- - -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 14.03.2022

Am Montag, den 14.03.2022, 18:30 Uhr, findet die Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 GPark Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Berichte
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachantrag zur Prüfung der Umsetzung von Tiefen-Geothermie
5. Anlage einer Parkeisenbahn im 4 G Park - Fläche / Pachtvertrag / B-Plan
6. 4-Generationen-Park
   hier: Anlage eines Verkehrsübungsgartens
7. Bauland in der Gemeinde Wathlingen
   hier: Beantragung einer Flächennutzungsplanänderung und Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren
8. Überprüfung und ggfs. Überarbeitung vorhandener Bebauungspläne Wathlingen
   hier: angeforderte Gesamtübersicht
9. Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse: Ergebnisse des Wassermanagementprojektes im Wathlinger Polder zur Grundwasseranreicherung
10. Alte Turmschuluhr KiTa Gänseblümchen
11. Anfragen der Ratsmitglieder
12. Einwohnerfragestunde

Aufgrund der Verordnung des Landes Niedersachsen und den damit verbundenen Abstandsregelungen wird nur eine begrenzte Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern möglich sein. Die zur Verfügung stehenden Besucherplätze sind nach dem „Windhundprinzip“ zu belegen. Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze werden keine Besucher mehr eingelassen. Nach aktuellem Stand gilt für die Teilnahme an der Sitzung die 3G-Nachweispflicht. Ein entsprechender Nachweis ist daher mit sich zu führen, der auch beim Betreten des Gebäudes kontrolliert wird. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen am 16.03.2022

Am Mittwoch, den 16.03.2022, 18:00 Uhr, findet die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 GPark Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Berichte
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushaltssatzung nebst -plan der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2022
5. Anfragen der Ratsmitglieder
6. Einwohnerfragestunde

Aufgrund der Verordnung des Landes Niedersachsen und den damit verbundenen Abstandsregelungen wird nur eine begrenzte Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern möglich sein. Die zur Verfügung stehenden Besucherplätze sind nach dem „Windhundprinzip“ zu belegen. Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze werden keine Besucher mehr eingelassen. Nach aktuellem Stand gilt für die Teilnahme an der Sitzung die 3G-Nachweispflicht. Ein entsprechender Nachweis ist daher mit sich zu führen, der auch beim Betreten des Gebäudes kontrolliert wird. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Bröckel, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bröckel in der Sitzung vom 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.925.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.987.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.843.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.843.400 €
2.3	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	240.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	390.000 €
2.5	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150.000 €
2.6	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	46.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.233.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.279.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu welchem in dem Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Wienhausen, den 03.02.2022
Gemeinde Bröckel

Berkhan — Böse
Bürgermeister — Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bröckel für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 09.03.2022 unter Az.: 111013-2022/004032 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 09.03.2022
Gemeinde Bröckel
AZ.: 05.111320

Berkhan — Böse
Bürgermeister — Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Eicklingen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eicklingen in der Sitzung vom 11.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.894.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.894.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.777.800 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.703.100 €
2.3	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	459.700 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.343.500 €
2.5	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.876.300 €
2.6	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	77.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.113.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.123.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.876.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu welchem in dem Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Wienhausen, den 11.01.2022
Gemeinde Eicklingen

Schepelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eicklingen für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 09.03.2022 unter Az.:111013-2022/001899 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 09.03.2022
Gemeinde Eicklingen
AZ.: 07.111320

Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Langlingen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Langlingen in der Sitzung vom 25.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.078.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.086.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.989.300 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.972.000 €
2.3	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	87.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	251.900 €
2.5	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	164.400 €
2.6	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.241.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.235.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 164.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu welchem in dem Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Wienhausen, den 25.01.2022
Gemeinde Langlingen

Angermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Langlingen für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 09.03.2022 unter Az.:111013-2022/002396 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 09.03.2022
Gemeinde Langlingen
AZ.: 07.111320

Angermann
Bürgermeister

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in der Sitzung vom 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.886.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.905.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.739.000 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.660.400 €
2.3	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	395.200 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	908.800 €
2.5	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	513.600 €
2.6	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	57.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.647.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.627.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 513.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu welchem in dem Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Wienhausen, den 10.02.2022
Klostergemeinde Wienhausen

Ackermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Klostergemeinde Wienhausen für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 09.03.2022 unter Az.: 111013-2022/004163 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 09.03.2022
Klostergemeinde Wienhausen
AZ.: 22.111320

Ackermann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN